

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Thanatopraktiker/Geprüften Thanatopraktikerin“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 26.09.2012 und der Vollversammlung vom 22.11.2012 erlässt die Handwerkskammer Düsseldorf als zuständige Stelle gemäß § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Thanatopraktiker / Geprüften Thanatopraktikerin“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als „Geprüfter Thanatopraktiker / Geprüfte Thanatopraktikerin“ auszuüben.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Thanatopraktiker / Geprüfte Thanatopraktikerin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung zur Bestattungsfachkraft, die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Bestatter / Geprüften Bestatterin“ oder die Bestattermeisterprüfung bestanden hat und eine entsprechende Vorbereitungsmaßnahme nach dem Rahmenlehrplan des Deutschen Instituts für Thanatopraxie GmbH und eine angemessene Zahl von thanatopraktischen Behandlungen selbständig absolviert hat.

(2) Abweichend davon kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder durch andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. fachpraktischer Teil
2. fachtheoretischer Teil

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling folgende Arbeiten auszuführen:

1. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Schutzmaßnahmen, Arbeitsplatzvorbereitung, Beachtung rechtlicher Vorgaben.
2. Überprüfung der Voraussetzungen zur thanatopraktischen Behandlung, insbesondere Auftragserteilung, Identifikation des Verstorbenen, Einhaltung rechtlicher Vorgaben und technischer Richtlinien.

3. Behandlung des Verstorbenen, insbesondere Befunderhebung, Desinfektion, Durchführung des Flüssigkeitsaustausches, Versorgung und sonstige abschließende Maßnahmen.
4. Kosmetische Behandlung.

(2) Der fachtheoretische Teil besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In der schriftlichen Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Einschlägige Rechtsvorschriften, Geschichte der Thanatopraxie, ethische Grundsätze der Thanatopraxie.
2. Warenkunde, insbesondere Einrichtung eines Behandlungsraumes, Instrumente und deren Verwendung und Umgang mit chemischen Produkten.
3. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen.
4. Mikrobiologie und Hygiene.
5. Thanatopraktische Behandlungstechniken.

(3) Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als vier Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als sechs Stunden und die mündliche Prüfung nicht mehr als 30 Minuten je Prüfling dauern.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils mindestens ausreichende Leistungen im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil sowie innerhalb des fachpraktischen Teils eine mindestens ausreichende Leistung in der Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und im fachtheoretischen Teil in den Prüfungsfächern 1 und 3 ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 6 Anwendungen anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Geprüften Thanatopraktiker / Geprüften Thanatopraktikerin" vom 21.06.2001 außer Kraft.

§ 8
Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 01.01.2013 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Bei der Anmeldung des Prüflings bis zum Ablauf des 01.04.2013 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den Vorschriften vom 21.06.2001 nicht bestanden haben und sich bis zum 31.12.2013 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Düsseldorf, den 22.11.2012

Handwerkskammer Düsseldorf

Professor Wolfgang Schulhoff
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.01.2013 (Aktenzeichen: IA2-36-01/05)